

Gemeindewahlbehörde Hollenstein an der Ybbs  
Verwaltungsbezirk: Amstetten  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

### des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1435 Stimmen abgegeben.		
24 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 1411 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Bgm. Manuela Zebenholzer und Team – SPÖ	782	11
Miteinander für Hollenstein – ÖVP	346	4
Liste Faires Hollenstein – FAIR	283	4

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
SPÖ	Manuela Zebenholzer
SPÖ	Walter Holzknicht
SPÖ	Petra Mandl
SPÖ	Raimund Forstenlechner
SPÖ	Bernhard Forstenlechner
SPÖ	Mario Seisenbacher
SPÖ	Joachim Hinterecker
SPÖ	Manfred Gruber
SPÖ	Erwin Streicher

SPÖ	Bernhard Sonnleithner
SPÖ	Rene Aflenzer
ÖVP	Michael Buchriegler
ÖVP	Friedrich Buder
ÖVP	Leopold Danner
ÖVP	Lisa Danner
FAIR	Andreas Schneiber
FAIR	David Steinbacher
FAIR	Christian Rettensteiner
FAIR	Günter Sonnleitner

usw.

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Hollenstein an der Ybbs, am 27. Jänner 2020

Angeschlagen am: 27. Jänner 2020  
Abgenommen am: 10. Februar 2020

Die Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

